



MANNSCHAFTS-MEISTERSCHAFTEN DES STEIRISCHEN TENNISVERBANDES

Allgemeine Durchführungsbestimmungen 2019



WIR **l**EBEN TENNIS 

Mannschafts-Meisterschaften des Steirischen Tennisverbandes

Durchführungsbestimmungen
Sommermeisterschaft 2019
(Senioren, Jugend und Allgemeine Klassen)

Dieses Dokument ist
gültig ab 30.10.2018
letzte Überarbeitung: 30.10.2018

F.d.l.v.:
Wettspielausschuss des STTV

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
§ 1 Zweck der Wettkämpfe	4
§ 2 Teilnahmeberechtigung, Abgabe der Nennung	4
§ 3 Gruppeneinteilung, Auf- und Abstieg, Neureihung.....	5
§ 4 Termine der Begegnungen/Platzwahl	9
§ 5 Gesperrte Vereine.....	10
§ 6 Mehrere Mannschaften eines Vereines.....	11
§ 7 Mannschaftslisten, Freiplätze, Ballmarken-Bekanntgabe	11
§ 8 Spielberechtigung.....	13
§ 9 Spielmodus.....	15
§ 10 Durchführung der Begegnungen.....	16
§ 11 Pflichten des Heimvereines.....	19
§ 12 Pflichten des Anreisenden.....	20
§ 13 Aufteilung der Kosten	20
§ 14 Terminverschiebungen/Absagen	20
§ 15 Verhinderung der Austragung.....	21
§ 16 Oberschiedsrichter	22
§ 17 Proteste	22
§ 18 Sonstiges	23
§ 19 Kommunikation	24
§ 20 Meisterschaftstermine 2019	25

Präambel

Die Durchführungsbestimmungen sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden und sollten nicht dazu dienen, anderen in unsportlicher Weise Schaden zuzufügen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in den Durchführungsbestimmungen sprachlich in der männlichen Form abgefasst sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verwenden.

§ 1 Zweck der Wettkämpfe

1. Die Steirischen Mannschaftsmeisterschaften werden in Leistungsgruppen durchgeführt, deren Zweck es ist, die Steirischen Landesmeister der Damen-, Herren-, SeniorInnen- und Jugendmannschaften zu ermitteln.
2. Alle Spiele unterliegen den Bestimmungen der Wettspielordnung des ÖTV in geltender Fassung, den Tennisregeln der ITF sowie diesen Durchführungsbestimmungen.
3. Die Aufsicht über die Mannschaftsmeisterschaften des STTV hat der Wettspielausschuss des Verbandes (WSA).
4. Begriffsdefinitionen
 - Bewerb: Meisterschaft in einer bestimmten Altersklasse
 - Spielklassen: Landesliga A, Landesliga B, 1. - 4. Klasse
 - Begegnung: steht für den Wettkampf zwischen 2 Mannschaften
 - Match: steht für den Wettkampf des einzelnen Spielers bzw. einer Doppel-Paarung
 - Satz, Game, Tie-Break, Match-Tie-Break: siehe Tennisregeln

§ 2 Teilnahmeberechtigung, Abgabe der Nennung

1. An den Mannschaftsmeisterschaften des STTV sind alle steirischen Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglieder des STTV sind und dessen festgesetzte Bedingungen erfüllen. Für die Durchführung der Begegnungen sind in der Landesliga A der Allgemeinen Klasse mindestens 3 Freiluftplätze, für alle anderen Spielklassen grundsätzlich mindestens 2 Freiluftplätze auf einer Anlage befindend, die dem Landesverband genannt wurden, zur Verfügung zu stellen. In den Landesligen A aller Altersklassen (ausgenommen H70, H75) sowie den Landesligen B der Allgemeinen Klasse sind zusätzlich auch mindestens 2 Hallenplätze auf einer Anlage befindend, die dem Landesverband genannt wurden, zur Verfügung zu stellen. Sowohl alle Freiluftplätze als auch alle Hallenplätze müssen jeweils den gleichen Belag aufweisen. Hallenplätze müssen vom Heimverein für den Bedarfsfall freigehalten werden. Alle Spielklassen mit Hallenpflicht sind unter § 9 angeführt (Tabelle).
2. Teilnahmeberechtigt sind auch Spielgemeinschaften von Steirischen Vereinen, die beide Mitglieder des STTV sind. Eine solche Spielgemeinschaft kann nur von zwei Vereinen (und nicht von zwei Mannschaften) gegründet werden; d.h. alle Mannschaften dieser Spielgemeinschaften müssen unter dem neuen Namen der Spielgemeinschaft (Bezeichnung: SG Verein 1/Verein 2) antreten und es gibt nur eine einheitliche

Rangliste für die Spielgemeinschaft. Der Austragungsort/die Austragungsorte der Heimbegegnungen müssen vor der Meisterschaft bekannt gegeben werden.

Eine allfällige Auflösung einer Spielgemeinschaft ist erst mit dem endgültigen Ende der Mannschaftsmeisterschaften des jeweiligen Jahres möglich. Im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft steht dem Verein 1 im darauffolgenden Jahr die Spielberechtigung gemäß den Platzierungen der Mannschaften der Spielgemeinschaft zu. Die Mannschaften des Vereins 2 der aufgelösten Spielgemeinschaft haben die Spielberechtigung in den jeweils untersten Spielklassen. Im Einvernehmen der beiden beteiligten Vereine kann diese Spielberechtigung für einzelne oder auch für alle Mannschaften vom Verein 1 an den Verein 2 übertragen werden.

3. Die Vereine haben im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Jänner 2019 die Nennung der Mannschaften in den im Internet dafür vorgesehenen Masken durchzuführen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft ist die fristgerechte Bezahlung des vom Vorstand des STTV festgesetzten Mitgliedsbeitrages sowie etwaiger Rückstände.
4. Jede Mannschaft, die in der Saison 2018 an den Mannschaftsmeisterschaften des STTV teilgenommen hat und nicht ausgeschieden ist, ist berechtigt bzw. verpflichtet, an den Mannschaftsmeisterschaften des STTV 2019 teilzunehmen. Wenn eine Mannschaft 2019 nicht an den Mannschaftsmeisterschaften des STTV teilnehmen will, muss diese ihre Teilnahme bis spätestens 31. Dezember 2018 zurückziehen. Die Zurückziehung hat schriftlich an die Geschäftsstelle des STTV (Adresse siehe oben) oder per e-Mail an office@tennissteiermark.at zu erfolgen. Erfolgt die Zurückziehung zeitlich nach obigem Termin, so ist eine Pönale laut Gebührenordnung zu entrichten.
5. Von jeder Mannschaft ist anzugeben, auf welcher Anlage und auf welchem Belag diese ihre Heimspiele auf den Freiluftplätzen austrägt.

§ 3 Gruppeneinteilung, Auf- und Abstieg, Neureihung

1. Zur Durchführung der Begegnungen werden die Mannschaften am Beginn jeden Jahres auf Grund der Platzierung des Vorjahres in die Landesliga A und Landesliga B, sowie in Spielklassen und dort in Gruppen eingeteilt, wobei die Zahl der Gruppen der rangniedrigeren Spielklasse nicht kleiner sein darf als die Anzahl der Gruppen der jeweils ranghöheren Spielklasse (Ausnahme: letzte Spielklasse). In einer Gruppe sind grundsätzlich maximal 8 Mannschaften zusammengefasst, **in der Landesliga A der Allgemeinen Klassen generell 10 Mannschaften**. Bei Gruppen mit max. 4 Mannschaften gibt es Hin- u. Rückspiele.
2. Die Mannschaften werden nach Möglichkeit nach ihrer regionalen Zugehörigkeit in die jeweiligen Spielklassen und Gruppen eingeteilt. Ein unbedingter Abstiegswunsch einer auf einem Abstiegsplatz befindlichen Mannschaft muss schriftlich bekannt gegeben werden, dasselbe gilt auch bei Verzicht auf den Aufstieg (es kann auch das Anmerkungsfeld bei der Meldung im Internet verwendet werden). Mannschaften, die erstmals an den Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, werden in die unterste Spielklasse eingereiht.
3. Innerhalb der einzelnen Gruppen spielt jeder gegen jeden.

4. Spielmodus Landesliga A der Allgemeinen Klassen:

Die Landesliga A der Allgemeinen Klassen Damen und Herren besteht jeweils aus 10 Mannschaften, die in zwei Gruppen zu je fünf Mannschaften aufgeteilt werden. Innerhalb dieser Gruppen spielt in der Gruppenphase jeder gegen jeden. Der Gruppensieger sowie der Gruppenzweite aus den beiden Gruppen der Gruppenphase qualifizieren sich für das Final Four. Die 3., 4. und 5. Platzierten aus der Gruppenphase spielen das Untere Play-Off.

(a) Das Final Four der Damen und Herren wird vorzugsweise an einem Ort (idealerweise auf der Anlage einer der acht qualifizierten Mannschaften) ausgetragen. Die (qualifizierten) Vereine können sich bis 15. Mai des Spieljahres um die Durchführung des Final Four bewerben. Die Vergabe des Final Four erfolgt bis spätestens 1. Juni 2019 durch den WSA. Das Semifinale wird in Kreuzspielen ausgetragen (1. Gruppe A gegen 2. Gruppe B und 1. Gruppe B gegen 2. Gruppe A). Die jeweiligen Sieger aus den Semifinali spielen um die Steirischen Mannschaftsmeistertitel, die beiden Verlierer spielen um Platz 3.

(b) Je nach Veranstalter und freien Platzkapazitäten kann diese Finalphase (vorzugsweise) am Wochenende 29./30.6.2019 oder auch an zwei Wochenenden (29.6. und 6.7.2019) ausgetragen werden. Eventuelle terminliche Änderungen behält sich der WSA vor.

(c) Die 3., 4. und 5. Platzierten aus der Gruppenphase spielen in einer Gruppe jeder gegen jeden, wobei die Ergebnisse aus den Begegnungen gegen die Mannschaften aus der Gruppenphase ins untere Play-Off mitgenommen werden. Somit hat im unteren Play-Off jede Mannschaft drei weitere Spiele, wobei der jeweilige Gruppendritte (Tabelle der Gruppenphase) sowie der punktebessere Viert-Platzierte (Tabelle der Gruppenphase) zwei Heimspiele erhalten. Sind die beiden Viert-Platzierten punktgleich (Tabelle der Gruppenphase), entscheidet in weiterer Folge die bessere Match-, Satz- und letztlich Gamedifferenz über das zweite Heimspiel. Somit hat im unteren Play-Off jede Mannschaft drei weitere Spiele, wobei der jeweilige Gruppendritte (Tabelle der Gruppenphase) sowie der punktebessere Viert-Platzierte (Tabelle der Gruppenphase) zwei Heimspiele erhalten.

Es ergeben sich damit folgende Begegnungen:

- (d) Spieltag 6: 3. Gruppe A gegen 5. Gruppe B
5. Gruppe A gegen 3. Gruppe B
4. Gruppe A gegen 4. Gruppe B (besserer 4. hat Heimrecht)
- (e) Spieltag 7: 5. Gruppe A gegen 4. Gruppe B
4. Gruppe A gegen 5. Gruppe B
3. Gruppe A gegen 3. Gruppe B
- (f) Spieltag 8: 3. Gruppe A gegen 4. Gruppe B
4. Gruppe A gegen 3. Gruppe B
5. Gruppe A gegen 5. Gruppe B

Die beiden Gruppenletzten (5. und 6. des unteren Play-Offs) steigen aus der Landesliga A ab.

5. Für die Punktevergabe gelten folgende Regelungen:

Punkte	9 Spiele	8 Spiele	7 Spiele	6 Spiele	5 Spiele	4 Spiele	3 Spiele
3	9:0	8:0					
3	8:1	7:1	7:0	6:0			
3	7:2	6:2	6:1	5:1	5:0	4:0	3:0
2,5	6:3	5:3	5:2	4:2	4:1	3:1	
2	5:4		4:3		3:2		2:1
1,5		4:4		3:3		2:2	
1	4:5		3:4		2:3		1:2
0,5	3:6	3:5	2:5	2:4	1:4	1:3	
0	2:7	2:6	1:6	1:5	0:5	0:4	0:3
0	1:8	1:7	0:7	0:6			
0	0:9	0:8					

6. Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften gelten für die Platzierung innerhalb einer Gruppe folgende Kriterien in nachstehender Reihenfolge:

- Matchdifferenz aus allen Begegnungen (Zusammenzählen der Matchergebnisse)
- Satzdifferenz aus allen Begegnungen (gewonnene Sätze - verlorene Sätze)
- Gamedifferenz (gewonnene Games - verlorene Games)
- "direkte Begegnung"

Eine Mannschaft, die wegen Nichtantretens ein w.o. verschuldet hat, wird bei Punktegleichheit an die schlechtere Stelle gereiht.

7. Nach Beendigung der Mannschaftsmeisterschaft ist unter Berücksichtigung von 5. für die Reihung in der Endtabelle ausschließlich der Punktstand ausschlaggebend und es treten folgende Auf- und Abstiegsbestimmungen in Kraft:

- Aufstieg und Abstieg:** Mit Ausnahme des jeweiligen Meisters der Landesligen A steigen sämtliche Gruppensieger in die nächsthöhere Spielklasse auf **sowie grundsätzlich die beiden Gruppenletzten in die nächstniedrigere Spielklasse ab.** Ausnahmen von dieser Regelung gibt es nur dann, wenn die Anzahl der Gruppen in der nächstniedrigeren Spielklasse kleiner ist als das Doppelte der Gruppenanzahl in der höheren Spielklasse bzw. sich Mannschaften auflösen oder in die Bundesliga auf- oder aus dieser absteigen. In diesen Fällen gilt: Zuerst verbleibt der Gruppen-Vorletzte in der höheren Spielklasse, danach steigen die Gruppenzweiten der nächstniedrigeren Spielklasse in der Reihenfolge Ihrer Tabellenpunkte aus der Vorsaison in die höhere Spielklasse auf und danach kann der Gruppenletzte der höheren Spielklasse in dieser verbleiben. Bei Bedarf gilt

diese Regelung in weiterer Folge auch für Gruppendritte usf. der niedrigeren Spielklasse.

Steigt eine Mannschaft aus der Bundesliga ab, müssen ggf. auch Dritttletzte aus der Landesliga A absteigen. Diese Regelung setzt sich sinngemäß in den unteren Spielklassen fort, wobei ab der Landesliga B abwärts immer die Tabellenpunkte der Dritttletzte aller Gruppen einer Spielklasse entscheidend sind (erster zusätzlicher Absteiger ist jene Mannschaft mit den wenigsten Tabellenpunkte bzw. in weiterer Folge schlechterem Score usf.). Nimmt der Gruppensieger dieses Recht nicht wahr, kann der jeweilige Gruppenzweite aufsteigen. Für die Landesligen A gilt: Unter Berücksichtigung eines möglichen Aufstiegs in bzw. eines möglichen Abstiegs aus der Bundesliga werden unter Beachtung der Aufsteiger aus der Landesliga B so viele der letztgereihten Mannschaften in die Landesliga B absteigen, sodass in der nächsten Meisterschaft der Landesliga A wieder maximal 8 Mannschaften spielen. Diese Regelung setzt sich sinngemäß in den unteren Klassen fort.

- (b) Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen in die Bundesliga sind die Steirischen Landesmeister aller Altersklassen (Bewerbe), sofern nicht bereits eine Mannschaft desselben Vereines in der Bundesliga in der entsprechenden Alters- und Spielklasse vertreten ist. Verzichtet der Landesmeister auf die Teilnahme am Landesmeister-Aufstiegsturnier, kann der Vizemeister seinen Platz im Landesmeister-Aufstiegsturnier einnehmen.

Hinweis: Für die Landesmeister-Aufstiegsspiele in die Bundesliga gibt es Einschränkungen in der Spielberechtigung für Spieler, die nicht oder nicht oft genug im Landesligabewerb gespielt haben. Dafür gelten die einschlägigen Bestimmungen für Landesmeister-Aufstiegsturniere! Bundesligaspieler dürfen im gleichen Verein an den Aufstiegsspielen in einer anderen Altersklasse teilnehmen.

- (c) ~~Abstieg: Aus den einzelnen Ligen und Klassen steigen grundsätzlich jeweils so viele Mannschaften ab, wie aus der nächstniedrigeren Spielklasse aufsteigen (gegebenenfalls sind hierbei die Tabellenpunkte der beendeten Mannschaftsmeisterschaft zu berücksichtigen).~~
- (d) Bei „Bedarf“ (Auflösung, Verzicht o.ä.) gilt das Prinzip, dass grundsätzlich eine Mannschaft weniger absteigt als zusätzlich aufsteigt.
- (e) Aus den letzten Spielklassen einer Altersklasse können bei Bedarf auch andere als erstplatzierte Mannschaften aufsteigen. Möchte eine Mannschaft von dieser eventuellen Möglichkeit nicht Gebrauch machen, so ist dies bei der Meldung zu vermerken. Gibt es in der letzten Spielklasse einer Altersklasse nicht mehr als halb so viele Gruppen wie in der vorletzten Spielklasse, so steigen aus der letzten Spielklasse jedenfalls zwei Mannschaften aus jeder Gruppe auf.

8. ~~Sollten sich durch Aufstieg in die bzw. Abstieg aus der Bundesliga oder durch Auflösung von Mannschaften in den Gruppen zahlenmäßige Veränderungen ergeben, werden die jeweiligen Aufsteiger dadurch nicht rückgesetzt und es wird folgendes festgelegt:~~

- (a) ~~Sollte aus der Bundesliga ein Verein absteigen, und der Landesmeister nicht in die Bundesliga aufsteigen, so steigt auch der 6.-Platzierte in die Landesliga B ab. Diese Regelung setzt sich in den unteren Klassen fort.~~
- (b) ~~Sollte aus der Bundesliga kein Verein absteigen und der Landesmeister in die Bundesliga aufsteigen, so bleibt der Vorletzte in der Landesliga A. Diese Regelung setzt sich in den unteren Klassen fort.~~
9. Scheidet eine Mannschaft im Laufe der Meisterschaft aus irgendeinem Grunde aus, so werden deren gesamte Begegnungen und Spiele nicht gewertet. Aus dieser Gruppe steigt dann eine Mannschaft weniger ab. Zieht ein Verein seine 1. Mannschaft im Zeitraum zwischen Abschluss der vergangenen Meisterschaft und dem 31.12.2018 aus einer Liga zurück, kann der Verein im kommenden Spieljahr bestenfalls in der Liga, in der seine 2. Mannschaft spielberechtigt ist, an der Meisterschaft teilnehmen. Sollte der Verein keine 2. Mannschaft im Bewerb gehabt haben, wird die Mannschaft anlässlich der Wiederteilnahme in die regional unterste Spielklasse gereiht. Dieselbe Regelung gilt sinngemäß bei 2 und mehr Mannschaften.
- Verzichtet eine Bundesliga-Mannschaft auf die Bundesliga-Teilnahme für die folgende Saison, ist diese Mannschaft in jener Altersklasse, in der Bundesliga gespielt wurde, in der Landesliga A oder tiefer im Rahmen der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft teilnahmeberechtigt.**
10. Jeder Verein, der keine Jugendmannschaft zur Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft 2019 genannt hat, hat einen Jugendersatzbeitrag in Höhe von 110,- € für regionale Jugendförderungsprojekte zu entrichten (siehe auch Mitgliedsbeitragsordnung 2019).
- (a) Unter folgenden Voraussetzungen sind nur 50% des Jugendersatzbeitrags zu entrichten: Der Verein hat ausschließlich Senioren-Mannschaften genannt.
- (b) Unter folgenden Voraussetzungen ist der Jugendersatzbeitrag nicht zu entrichten:
- Keine der genannten Mannschaften ist in einer höheren als der untersten Spielklasse eingeteilt.
 - Mannschaften, die aufgrund eines WSA-Beschlusses aus der letzten Spielklasse aufsteigen "mussten".

§ 4 Termine der Begegnungen/Platzwahl

- Für die Abwicklung der Begegnungen in den einzelnen Bewerbungen bzw. Spielklassen werden vom STTV die Termine mit den entsprechenden Spielplänen erstellt und im MS-Erfassungssystem "STTV-Tennis-Liga" (www.tennissteiermark.at) kundgemacht.
- Alle in den Spielplänen angesetzten Spieltermine sind grundsätzlich je nach Bewerb- und Spielklassenzugehörigkeit fixiert und eine weitere, gesonderte Verständigung ist nicht erforderlich (abgesehen von im § 14 (2) geregelten Fällen). Eine Mannschaft der Allgemeinen Klasse (ausgenommen Landesliga A) und der Herren 35 (ausgenommen Landesliga A) kann jedoch vor Meisterschaftsbeginn mit Abgabe der Mannschaftsmeldung beim WSA um Verlegung ihrer Heimbegegnungen um 1 Tag (nur auf Samstag oder Sonntag) ansuchen. Bei Bewilligung dieser Verlegung durch den

WSA gilt dann dieser Tag (am Spielplan im Internet ersichtlich) als Pflichttermin ohne weitere Verständigung. Eine Mannschaft kann nur um Verlegung aller Heimbegegnungen ansuchen. Sollten durch eine Verlegung der Heimbegegnungen auf Samstag bzw. Sonntag 2 oder mehr Heimbegegnungen (bei mehr als einer gemeldeten Mannschaft) gleichzeitig stattfinden, so wird diese Verlegung nur dann gestattet, wenn eine ausreichende Anzahl an Plätzen gesichert zur Verfügung steht! Bei Verlegungen von Sonntag auf Samstag ist die Beginnzeit am Samstag um 13.00 Uhr, bei Verlegungen von Samstag auf Sonntag (nur Landesliga B und 1. Klasse möglich) ist die Beginnzeit am Sonntag ebenso um 13.00 Uhr. Der WSA ist berechtigt, Spieltermine bzw. Spielzeiten einzelner Begegnungen abweichend festzusetzen.

3. Tritt eine Mannschaft zu einer Begegnung aus eigenem Verschulden nicht an oder lehnt die Begegnung an dem lt. Spielplantermin (bzw. Ausweichtermin) festgelegten Spieltag ab, so wird diese Begegnung zu Null für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert. Der Verein wird außerdem mit einer vom Vorstand des STTV festgesetzten Pönale bestraft. Diese Bestrafungen erfolgen auch beim zweiten w.o., wobei in diesem Fall der Verein zusätzlich automatisch in die nächstniedrigere Spielklasse abzustiegen hat. Bei weiterem Nichtantreten erfolgt die Rückversetzung in die letzte Spielklasse (+ Pönale lt. Gebührenordnung). Bei beiderseitigem Nichtantreten aus eigenem Verschulden wird diese Begegnung mit 0:0 (ohne Punktevergabe) gewertet sowie eine entsprechende Pönale (siehe Gebührenordnung) von beiden Vereinen eingehoben.
4. Bezüglich der Platzwahl gilt grundsätzlich folgendes:
 - (a) Die Zahl der Heim- u. Auswärtsspiele soll in einem ausgewogenen Verhältnis sein.
 - (b) Wenn eine Mannschaft das Heimrecht für ihr Meisterschaftsspiel gegen eine andere Mannschaft während des letzten Jahres gehabt hat, so wird bei einem Wiedertzusammentreffen der beiden Mannschaften das Heimrecht nach Möglichkeit getauscht.
 - (c) Die Platzwahl der übrigen Begegnungen wird per Computer bestimmt und auf diese Weise das Heimrecht per Zufallsgenerator unter obigen Voraussetzungen ermittelt.
5. Begegnungen, die bis 31. Juli 2019 nicht abgeschlossen sind, werden mit 0 Punkten für beide Mannschaften gewertet (Pönale lt. Pönaleordnung). Ausnahmen gibt es nur bei offiziellen Herbstrunden. **Für die Altersklassen Herren 70 und Herren 75 gilt für die Landesliga A der 12. Juli 2019 als spätestster Spieltermin.**
6. Für Play-Off gilt: Das Heimrecht im 1. Spiel hat jene Mannschaft, welche in den Begegnungen des Grunddurchgangs (Reihungsspiele) weniger Heimbegegnungen ausgetragen hat, bzw. bei Gleichstand der besser Platzierte (gegebenenfalls sind hierbei die Tabellenpunkte zu berücksichtigen).

§ 5 Gesperrte Vereine

Wird ein Verein gesperrt, so werden automatisch die während dieser Zeit angesetzten Spiele strafverifiziert.

§ 6 Mehrere Mannschaften eines Vereines

1. Jeder Verein kann auch mit mehreren Mannschaften an den Meisterschaften teilnehmen. Spielen zwei Mannschaften eines Vereines in derselben Gruppe, findet diese Begegnung spätestens in der 2. Runde statt.
2. Vereine, welche mit mehreren Mannschaften an Mannschaftsmeisterschaften des ÖTV oder eines Landesverbandes teilnehmen, dürfen in den einzelnen Mannschaften nur jene Spieler einsetzen, die auch tatsächlich in der Mannschaftsliste der jeweiligen Mannschaft aufscheinen.
3. Ein Spieler ist in derselben Runde unabhängig vom Spieldatum in der selben Altersklasse nur in einer Mannschaft innerhalb der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft spielberechtigt. Begegnungen in Play-Offs werden als fortlaufende Runden weiter gezählt. Einsätze in Senioren- oder Jugendmannschaften verhindern einen Einsatz in einer Mannschaft der Allgemeinen Klasse in diesem Sinne nicht. Wird ein demzufolge nicht berechtigter Spieler eingesetzt, so ist diese Begegnung in der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft mit zu Null für die gegnerische Mannschaft strafzuverifizieren. Diese Strafverifizierung kann auch nachträglich bzw. rückwirkend erfolgen. Ebenso wird eine Pönale lt. Pönaleordnung für den Einsatz eines nicht berechtigten Spielers eingehoben.
4. Es ist nicht erlaubt, am selben Wochenende (Freitag-Sonntag) in der selben Altersklasse sowohl in einer Bundesliga-Begegnung als auch im Rahmen der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft eingesetzt zu werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird die Begegnung zu Null für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert. Ebenso wird eine Pönale lt. Pönaleordnung für den Einsatz eines nicht berechtigten Spielers eingehoben.

§ 7 Mannschaftslisten, Freiplätze, Ballmarken-Bekanntgabe

1. Die Aufstellung der Spieler wird in Mannschaftslisten festgelegt. Das bedeutet, dass für jede genannte Mannschaft eine gesonderte Liste abgegeben werden muss.
2. Pro Mannschaft dürfen in der Landesliga A der Allgemeinen Klassen maximal 12 Spieler genannt werden. **Für jeden Jugendlichen (U18), der in diese LLA-Liste genannt wird, darf ein weiterer Spieler zusätzlich bis zur Maximalanzahl von 15 Spielern genannt werden.** Für alle anderen Spielklassen gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung.
3. Die Vereine haben die kompletten Mannschaftslisten im Zeitraum zwischen 1. Jänner und 15. Februar 2019 in den dafür im Internet vorgegebenen Masken einzutragen. ~~In diesen Listen sind alle Spieler (gegebenenfalls auch die Bundesligaspieler) nach der ITN-Liste (Stichtag: 31. Dezember 2018) geordnet zu reihen. Die für die Mannschaftslisten relevanten ITN-Werte sind dabei die mathematisch auf 1/10 gerundeten ITN-Werte zum oben angeführten Stichtag.~~ **In diese Listen sind alle Spieler, die in der jeweiligen Mannschaft spielen sollen, einzutragen. Die endgültige Reihung der Spieler erfolgt nach dem ITN-Stichtag 29. März 2019 automatisch durch**

das System und kann danach nochmals durch jeden Verein bearbeitet werden (siehe § 7 (8)).

4. Für die Nennung von Spielern gilt: Es dürfen in der Mannschaftsliste der 2. Mannschaft nur Spieler aufscheinen, die in der 1. Mannschaft nicht auf den Positionen 1-6 (1-5, 1-4, 1-3, 1-2; je nach Anzahl der Einzelspiele des jeweiligen Bewerbbes) genannt sind. In der 3. Mannschaft dürfen nur Spieler aufscheinen, die weder in der 1. Mannschaft auf den Positionen 1-12 (1-10, 1-8, 1-6, 1-4; je nach Anzahl der Einzelspiele des jeweiligen Bewerbbes) noch in der 2. Mannschaft auf den Positionen 1-6 (1-5, 1-4, 1-3, 1-2; je nach Anzahl der Einzelspiele des jeweiligen Bewerbbes) aufscheinen. Diese Logik setzt sich auch für weitere Mannschaften der selben Altersklasse fort.
Vereine, die sowohl an den Bewerbbesen der Bundesliga als auch an der Mannschaftsmeisterschaft des Steirischen Tennisverbandes teilnehmen, dürfen jene Spieler, die in der Bundesligaliste auf den Positionen 1-6 (1-5, 1-4, 1-3, 1-2; je nach Anzahl der Einzelspiele des jeweiligen Bewerbbes) genannt sind, nicht einsetzen und auch nicht in der entsprechenden Mannschaftsliste des Landes anführen.
5. Nachnennungen in die Mannschaftslisten sind bis 15. März 2019 zulässig (siehe Gebührenordnung). Jene Spieler, die nachgenannt werden, dürfen nur bei einem Verein spielen. **Eine Nachnennung eines Spielers nach dem 15. März 2019 ist nur mehr mit Zustimmung aller Mannschaften der Gruppe, in der die Mannschaft, in die der Spieler nachgenannt werden soll, eingeteilt ist, möglich. Für die Einholung der Zustimmungen in schriftlicher Form ist jener Verein verantwortlich, der diese Nachnennung durchführen möchte. Die Zustimmungserklärungen sind dem WSA lückenlos per e-Mail an office@tennissteiermark.at zu übermitteln.**
Anmerkung: für die Richtigkeit der Angaben übernimmt der Obmann bzw. der zuständige Sektionsleiter die volle Verantwortung. Die Nichteinhaltung des Eingabetermins für die Mannschaftslisten wird mit einer vom Vorstand des STTV festgelegten Pönale geahndet.
6. Spieler, die noch kein ITN-Ranking besitzen, können auf Antrag (schriftliche Begründung) durch den Administrator ihrer Spielstärke entsprechend neu eingestuft werden.
7. Mit Stichtag 29. März 2019 werden die zu diesem Zeitpunkt gültigen ITN-Werte mathematisch auf 1/10 gerundet eingefroren und alle bestehenden Mannschaftslisten basierend auf diesen Werten neu gereiht.
8. Im Zeitraum 1. April bis 15. April 2019 besteht für alle teilnehmenden Vereine nochmals die Möglichkeit, die Mannschaftslisten zu überarbeiten. Dazu wird das System im angeführten Zeitraum für die Bearbeitung geöffnet. Es dürfen jedoch keine neuen Spieler hinzugefügt werden. Sollten dennoch Spieler genannt werden, die per 28. März 2019 noch nicht in einer Mannschaftsliste aufgeschienen sind, werden diese gestrichen und der Verein wird mit einer Pönale in Höhe von 200 € pro unrechtmäßig genanntem Spieler bestraft. Sollte ein Spieler im Zuge dessen aus allen Mannschaftslisten eines Vereins gelöscht werden, erlischt damit nicht die Pflicht der Bezahlung der Gold-Lizenzgebühr. **In diesem Zeitraum müssen auch die Zuordnungen zu 1., 2. und weiteren Mannschaften gem. § 7 (4) getroffen werden.**

9. Während der laufenden Meisterschaft ergibt sich die Position der Spieler in der jeweiligen Mannschaft aus der Reihung der Spieler in der wöchentlich nach ITN-Werten aktualisierten Mannschaftsliste des jeweiligen Bewerbs in aufsteigender Reihenfolge. Spieler mit identem gerundeten ITN-Wert werden in der Reihenfolge der Vorwoche gereiht. Die Aktualisierung der Werte erfolgt dabei jeweils in der Nacht von Sonntag auf Montag. Die neu gereihten Mannschaftslisten sind immer unter www.tennissteiermark.at ersichtlich. Die erste Neuereihung der Listen erfolgt in der Nacht vom 28. April auf 29. April 2019 und danach im Wochenrhythmus bis Meisterschaftsende.
Achtung: Es gelten nicht die tagesaktuellen Werte der ITN-Vereinsrangliste, sondern ausschließlich die gerundeten Werte und die sich daraus ergebenden Positionen in den Mannschaftslisten als Basis für die Aufstellungen. Falschaufstellungen aufgrund von Positionsinformationen aus der tagesaktuellen ITN-Vereinsrangliste bedingen eine Strafverifizierung!
10. Haben zwei oder mehrere Spieler gleiche gerundete ITN-Werte, ist die im nu-System festgelegte Reihung in der Mannschaftsliste für die Aufstellung bindend.
11. Bis 31. März 2019 ist die genaue Bezeichnung der ITF-genehmigten Ballmarke sowie deren Ballname, die von der jeweiligen Mannschaft bei Heimbegegnungen verwendet wird, anzugeben. Bei Verwendung einer nicht beim STTV angegebenen Ballmarke sowie deren Ballname wird die Begegnung gegen die Heimmannschaft zu Null für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert.
12. Grundsätzlich handelt es sich um eine Freiluftmeisterschaft. Sind nicht genügend Freiplätze vorhanden, kann auch in der Halle gespielt werden. Es muss allerdings bei Abgabe der Mannschaftsmeldung (31. Jänner 2019) bekannt gegeben werden, welche Mannschaft dafür vorgesehen ist (z.B.: Herren 2). Dem Gastverein dürfen dadurch keinerlei Kosten entstehen. Die Genehmigung erteilt der WSA.

§ 8 Spielberechtigung

In die Mannschaftsliste für die Mannschaftsmeisterschaft darf ein Verein nur Spieler aufnehmen, die folgenden Erfordernissen gerecht werden.

1. Dem Verein muss eine rechtswirksame schriftliche Anmeldung zur Mitgliedschaft vorliegen.
2. Die Spielberechtigung erfasst Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft.
3. Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten sowie jene Staatsangehörige von Drittstaaten, die mit der EU ein entsprechendes Assoziierungsabkommen oder ein Partnerschaftsabkommen (z.B. Russland) haben und nachweisen können, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz mindestens 3 Jahre lang (Stichtag 1. Jänner des Spieljahres) ununterbrochen in Österreich inne hatten, sind Staatsangehörigen gemäß Abs. (2) gleich gestellt. Hierzu muss jedoch mit der entsprechenden Begründung und den Nachweisen um Gleichstellung und Spielberechtigung beim STTV angesucht werden.
4. Spieler ohne Staatsangehörigkeit gemäß Abs. (2) und (3), die nachweisen können, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz mindestens 3 Jahre lang (Stichtag 1. Jänner des

Spieljahres) ununterbrochen in Österreich inne hatten, sind Staatsangehörigen gemäß Abs. (2) gleich gestellt. Hierzu muss jedoch mit der entsprechenden Begründung und den Nachweisen um Gleichstellung und Spielberechtigung beim STTV angesucht werden.

5. „Pro Mannschaftsliste sind in den Landesligen A der Allg. Klasse (Damen + Herren) vier (4) Nichtösterreicher nennberechtigt, in allen anderen Spielklassen sowie auch bei Senioren und Jugend sind drei (3) Nichtösterreicher pro Mannschaftsliste nennberechtigt.
6. Pro Begegnung sind in den Landesligen A der Allg. Klasse (Damen + Herren) zwei (2) Nichtösterreicher spielberechtigt, in allen anderen Spielklassen sowie auch bei Senioren und Jugend ist ein (1) Nichtösterreicher pro Begegnung spielberechtigt.
7. Nichtösterreicher, die über eine Gleichstellung gemäß § 47 (1)-(3) der ÖTV Wettspielordnung verfügen, sind dabei wie österreichische Staatsbürger zu behandeln.
8. Nichtösterreicher, die über keine Gleichstellung gemäß § 47 (1)-(3) der ÖTV Wettspielordnung verfügen, jedoch zum Zeitpunkt der Nennung seit mindestens drei Jahren (Jugendliche seit mindestens zwei Jahren) ununterbrochen in einer Mannschaftsliste des jeweiligen Vereins geführt sind und in der jeweiligen Liga oder Spielklasse mindestens **zweimal** jährlich eingesetzt waren, sind ebenfalls wie österreichische Staatsbürger zu behandeln.“
9. Pro Verein darf nur ein Spieler ohne Staatsangehörigkeit/Spielberechtigung gemäß Abs. (4) genannt werden.
10. Spieler dürfen im selben Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein bei Meisterschaftsspielen, die vom ÖTV oder einem Landesverband ausgeschrieben werden und für den eine gültige Lizenzkarte ausgestellt ist, starten. Spieler dürfen jedoch österreichweit bei einem zweiten Verein unter folgenden Voraussetzungen an einer Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen:
 - (a) Der Spieler darf beim Zweitverein nicht in der gleichen Altersklasse (Allg. Klasse gilt als eigene Altersklasse) spielen wie im ersten Verein. Aufstiegsspiele in die Bundesliga fallen dabei unter das Bundesliga-Reglement.
 - (b) ~~Es muss ein entsprechendes Ansuchen bis spätestens 15.02.2019 an den WSA gestellt und von beiden betroffenen Vereinen unterzeichnet werden (Formblatt auf der STTV-Website).~~
 - (c) Für das Antreten beim Zweitverein ist eine zweite gebührenpflichtige Gold-Card erforderlich.
 - (d) Wird gegen die Bestimmungen (a) - (c) verstoßen, so werden alle betroffenen Begegnungen der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft strafverifiziert (Gebühren lt. Gebührenordnung).

§ 9 Spielmodus

1. Übersicht über alle Bewerbe und Spielklassen

Altersklasse	Jgg.	Liga	Tag	Zeit	Hallenpflicht	Einzel	Doppel
Herren AK	alle	LLA & LLB	SA	11	ja	6	3
		1. Klasse	SA	13	nein	6	3
		2./3. Klasse	SO	9	nein	6	3
		ab 4. Klasse	SO	9	nein	4	2
Damen AK	alle	LLA & LLB	SA	11	ja	5	2
		1. Klasse	SA	13	nein	5	2
		ab 2. Klasse	SO	9	nein	4	2
Damen 35	1984 u.ä.	alle	MI	15	nur LLA	4	2
Damen 45	1974 u.ä.	alle	MO	15	nur LLA	4	2
Damen 55	1964 u.ä.	alle	DI	15	nur LLA	4	2
Damen 60	1959 u.ä.	alle	DO	15	nur LLA	4	2
Damen 65	1954 u.ä.	alle	MO	10	nein	2	1
Herren 35	1984 u.ä.	LLA	DO/FR	15	ja	5	2
		ab LLB abwärts	FR	15	nein	4	2
Herren 45	1974 u.ä.	alle	FR	15	nur LLA	5	2
		ab LLB abwärts			nein	4	2
Herren 55	1964 u.ä.	alle	DI	15	nur LLA	5	2
		ab LLB abwärts			nein	4	2
Herren 60	1959 u.ä.	alle	DO	15	nur LLA	5	2
		ab LLB abwärts			nein	4	2
Herren 65	1954 u.ä.	alle	MO	10	nur LLA	4	2
		ab LLB abwärts			nein	4	2
Herren 70	1949 u.ä.	alle	MI	10	nein	4	2
Herren 75	1944 u.ä.	alle	FR	10	nein	3	2

Hinweis: In der Tabelle angeführte Beginnzeiten können im Einzelfall vom WSA auch abweichend festgelegt werden.

- Alle Einzelmatches der Allgemeinen Klassen werden auf 2 Gewinnsätze bis 6 Games gespielt. In allen Sätzen gilt die Tie-Break-Regelung bis 7 Punkte. Bei allen Doppelmatches und in allen Matches der Senioren- und Jugend-Bewerbe ist der dritte Satz als Match-Tie-Break zu spielen (Eingabe im Internet: z.B.: 10:7, also das tatsächliche Ergebnis des Match-Tie-Breaks; gewertet wird dieses Ergebnis als 1 Spiel

und 1 Satz). Bei allen Doppelmatches kommt die No-Ad-Regelung (No Advantage) zur Anwendung. Hierbei entscheidet bei einem Spielstand von 40:40 das jeweilige Rückschläger-Team, wohin die Gegner aufschlagen müssen (Receiver's Choice). Der folgende Punkt entscheidet dann direkt über den Gewinn des Games (Deciding Point).

3. Ein w.o.-Ergebnis wird mit 6:0 6:0 für die Tabelle gewertet. Bei einem ret.-Ergebnis wird der Spielstand zum Aufgabepunkt um die für den Gewinn des Matches erforderlichen Games ergänzt.

Beispiel: Aufgabe durch Spieler A bei 6:4 1:3; Ergebniseingabe 6:4 1:3 und w.o. anhängen bei Spieler A; Wertung: 6:4 1:6 0:6 (bzw. 6:4 1:6 0:1) für Spieler B.

§ 10 Durchführung der Begegnungen

1. Die Beginnzeiten der Begegnungen in den einzelnen Alters- und Spielklassen sind in § 9 festgelegt. Einvernehmlich kann die Beginnzeit vorverlegt werden (Ausnahmen: Verlegungen gem. § 4 Abs. 2).
2. Am vorgesehenen Spieltag haben von beiden Mannschaften (auch im Zweifel hinsichtlich Benützbarkeit der Plätze) in der Landesliga A der Allgemeinen Klasse ALLE Einzelspieler 30 Minuten vor Spielbeginn sowie in der Landesliga B und 1.-4. Klasse der Allgemeinen Klasse die Einzelspieler 1-3 15 Minuten vor Spielbeginn auf der Anlage zu erscheinen.
3. Die Begegnungen der Senioren-Spielklassen haben grundsätzlich gemäß der Reihung in den Mannschaftslisten zu erfolgen, also beginnend mit der Nr. 1. Die Reihenfolge der Spiele kann nach Vereinbarung, aber nur im beiderseitigen Einvernehmen, geändert werden. Die Rücksichtnahme auf Berufstätigkeit ist wünschenswert. Ein Spieler muss erst zu Beginn seines Matches am Platz sein. Am vorgesehenen Spieltag haben von beiden Mannschaften vorgenannte Spieler (auch im Zweifel hinsichtlich Benützbarkeit der Plätze) rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen.
4. Entscheidungen über die Benützbarkeit der Anlage sind nur am Austragungsort vom Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Mannschaftsführer des Heimvereines zu treffen.
5. In den Einzelspielen haben die Spieler in der vom STTV genehmigten Ranglistenfolge gegeneinander zu spielen.
6. Bezüglich der Doppelaufstellung gilt folgende Regelung: Die in den Doppelspielen einzusetzenden Spieler sind nach der Mannschaftsliste zu reihen und erhalten danach die Platzziffern 1 bis maximal 6 (je nach Anzahl der Doppelspieler des jeweiligen Bewerbes). Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden Paares. Sollte die Summe der Platzziffern aller Doppel gleich sein, darf die Reihung der Doppel beliebig gewählt werden.
7. Im Falle des Einsatzes nichtberechtigter Spieler ist die Begegnung zu Null für die gegnerische Mannschaft strafzuverifizieren und eine Pönale (siehe Pönaleordnung) zu bezahlen.
8. 15 Minuten vor Spielbeginn (30 Minuten in der Landesliga A der Allgemeinen Klasse) hat jede Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren. Nur der

Mannschaftsführer ist berechtigt, für die Mannschaft seines Vereines bindende Erklärungen abzugeben. Weiters ist er berechtigt, vom Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft den Nachweis der Identität der Spieler zu verlangen. Die beiden Mannschaftsführer sind dafür verantwortlich, dass die jeweils richtige Paarung den Platz betritt.

9. Alle Mannschaften sind grundsätzlich verpflichtet, vollzählig anzutreten. ~~Lediglich die rangniedrigste Mannschaft (einer Altersklasse) eines Vereines kann am selben Kalendertag in der selben Runde mit einem Spieler weniger, als grundsätzlich vorgesehen, antreten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als Nichtantreten gewertet.~~ In der Landesliga A der Allgemeinen Klasse Damen und Herren muss unabhängig davon IMMER und JEDENFALLS vollzählig angetreten werden.

Alle anderen Mannschaften sollten grundsätzlich ebenfalls vollzählig antreten, könnten aber mit einem Spieler weniger antreten, als für die jeweilige Spielklasse festgelegt. Für mehrere Mannschaften eines Vereines in der gleichen AK gilt: Die Vollzähligkeit ranghöherer Mannschaften hat Priorität, das heißt, bei Begegnungen von mehreren Mannschaften (einer AK) eines Vereines am selben Kalendertag darf lediglich die rangniedrigste Mannschaft mit einem Spieler weniger als festgelegt antreten.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen wird diese Begegnung **im Sinne und gemäß § 4 (3) als Nichtantreten gewertet.** ~~zu Null für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert.~~ Treten jedoch beide Mannschaften mit einem Spieler weniger an, so wird das nicht gespielte Match mit 0:0 gewertet. Jede Mannschaft ist verpflichtet, alle Matches einer Begegnung, insbesondere auch die Doppel, zu spielen und auch zu beenden. Sollte eine Mannschaft zu weniger als 85% der insgesamt im Rahmen der Mannschaftsmeisterschaft vorgesehenen Doppel antreten, wird dies mit einem Punktabzug in der Endtabelle von 1 Punkt pro nicht begonnenem Doppel unter der 85%-Marke geahndet.

10. Die Begegnung beginnt mit den Einzelspielen. 15 Minuten vor den in § 9 genannten Beginnzeiten haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die komplette Aufstellung der Spieler und Schiedsrichter zu übergeben. Bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters sind die Aufstellungen durch die Mannschaftsführer auszutauschen, in den Spielbericht einzutragen und die Spiele zu beginnen. Nachträgliche Ergänzungen oder Nachnominierungen im Spielbericht sind nicht gestattet. Bei Abwicklung der Spiele muss in der Landesliga A der Allgemeinen Klassen mit den Spielen 2, 3 und 4, in allen anderen Spielklassen mit den Spielen 1, 2, (3) begonnen werden. Die restlichen Einzelspiele haben in der festgesetzten Reihenfolge jeweils binnen 15 Minuten nach Freiwerden eines Platzes zu beginnen. Sollte ein Spieler binnen jeweils 15 Minuten in der für ihn vorgesehenen Beginnzeit nicht spielbereit oder nicht anwesend sein, ist in der Aufstellung nachzurücken. Für die Landesliga A der Allgemeinen Klasse sowie für alle Senioren-Spielklassen gilt: Sollte ein Spieler binnen jeweils 15 Minuten in der für ihn vorgesehenen Beginnzeit nicht spielbereit oder nicht anwesend sein, ist dieses Match mit w.o. zu werten. Falls jedoch das nicht zeitgerechte Antreten durch ein unsportliches Verhalten des Spielers verursacht wurde, so gelten alle Matches ab der falschen Reihung als w.o.! In Streitfällen entscheidet der WSA.

Als spielbereit sind jene Spieler anzusehen, die in entsprechender Tennisbekleidung zum Einspielen bereit sind. Mit dem ersten Schlag beim Einspielen gilt ein Match als begonnen. Auf mehr als drei Plätzen kann nur mit Zustimmung der anreisenden Mannschaft gespielt werden.

11. Jedem Spieler steht zwischen zwei Matches eine Erholungspause in der Dauer von 30 Minuten vor dem Antreten zum nächsten Match zu.
12. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzelspieles sind die Doppelpaarungen bekannt zu geben. Die Reihenfolge beim Doppel lautet 1-3 bei den Herren und 1-2 bei den Damen.
13. Die Doppel-Aufstellung darf nur einsatzberechtigte Spieler enthalten, die zum Zeitpunkt der Doppel-Aufstellungsübergabe anwesend und spielbereit sind. Spieler, die ihr Einzel unabhängig vom Grund nicht regulär beendet haben und das Match daher zu Gunsten des Gegners zu werten ist, sind im Doppel nicht mehr spielberechtigt. **Beide Mannschaften einer Begegnung sind verpflichtet, ALLE Doppelmatches im Spielbericht vollständig mit Spielernamen zu versehen. Werden im Spielbericht bei einem oder mehreren Doppel(n) keine Namen eingetragen, werden pro nicht eingetragener Doppelpaarung der jeweiligen Mannschaft 0,5 Punkte für die Tabellenwertung abgezogen.**
Ausnahme: Spieler, die aufgrund eines w.o. oder ret. aus den Einzelmatches nicht zu den Doppelmatches antreten durften, sind durch den Eintrag „Spieler nicht anwesend“ zu ersetzen.
Diese Regelung findet keine Anwendung bei Play-Off-Spielen im KO-Modus.
14. Im Falle einer falschen Reihung werden alle falsch aufgestellten Matches als w.o. zu Ungunsten der falsch aufstellenden Mannschaft gewertet. In diesem Fall erfolgt für die betroffenen Matches auch keine ITN-Wertung.
15. Alle Einzel- und Doppelspiele, die nach Übergabe oder Austausch der Aufstellungen ohne Verschulden einer Mannschaft oder eines Spielers nicht begonnen werden konnten, können zum neuen Spieltag neu aufgestellt werden. Bereits begonnene Spiele sind unabhängig einer Spielberechtigung lt. § 6 (2) in der ursprünglichen Aufstellung zu beenden.
16. Der Heimverein kann Stuhlschiedsrichter für die Einzelspiele 1, 3, 5 sowie für die Doppelspiele 1 und 3, der anreisende Verein für die Einzelspiele 2, 4, 6, sowie für das Doppelspiel 2 stellen. Falls eine der Mannschaften darauf verzichtet, kann die andere die freiwerdenden Spiele besetzen. Dieses Recht kann auch nach Beginn einer Begegnung bzw. während eines Matches in Anspruch genommen werden.
17. Zusatzbestimmung Landesliga A aller Spielklassen (außer Herren 70 und Herren 75) sowie Landesliga B der Allgemeinen Klassen: Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze - sowohl zum vorgesehenen Spielbeginn als auch während der Matches - ist die Begegnung in die bekannt gegebene Halle, die mit dem Auto nach Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten erreichbar sein sollte, zu verlegen. Ein in der Halle begonnenes oder fortgesetztes Match ist in dieser zu beenden. Die Form der Abwicklung in der vom Verein bekannt gegebenen Halle ist vom Oberschiedsrichter und bei Nichtabwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Mannschaftsführer des Heimvereins festzulegen.

§ 11 Pflichten des Heimvereines

1. Der platzwahlberechtigte Verein hat für die ordnungsgemäße sowie rechtzeitige Instandhaltung der für die Abwicklung der Begegnungen und Matches bestimmten Plätze zu sorgen und diese hierfür freizuhalten.
2. Ist ein Tennisplatz zum Zeitpunkt, an welchem nach dem Spielplan eine Begegnung angesetzt ist, aus Verschulden der platzwahlberechtigten Mannschaft nicht spielbereit, so geht das Spiel für sie verloren, falls es nicht innerhalb von 15 Minuten begonnen werden kann und der Gegner spielbereit ist. Bei längerem Andauern gehen auch die folgenden Spiele für die platzwahlberechtigte Mannschaft verloren, wobei die Dauer eines Matches mit 45 Minuten angenommen wird.
3. Falls die zeitgerechte Bereitstellung aus Gründen verhindert wird, die sich einer Einflussnahme der platzwahlberechtigten Mannschaft entziehen, so tritt kein automatischer Punktverlust ein.
4. Dem platzwahlberechtigten Verein obliegt die Führung des Spielberichtes (in zweifacher Ausführung), in dem die Lizenznummern angegeben sein müssen (von beiden Mannschaftsführern unterfertigt), sowie dessen zeitgerechte Eingabe ins Meisterschaft-Erfassungs-System „STTV-Liga“. Auch bei Interneteingabe ist die händische Führung des Spielberichtes (zweifach) verpflichtend. Die Ergebnisse von Begegnungen mit Spieltag Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag müssen tunlichst bis 10.00 Uhr, spätestens aber bis 13.00 Uhr des auf den Spieltag folgenden Werktages in die im Internet (www.tennissteiermark.at) dafür vorgesehenen Masken eingegeben werden. Für Begegnungen mit Spieltag Freitag oder Samstag gilt als spätester Eingabezeitpunkt jeweils der auf den Spieltag unmittelbar folgende Sonntag um 22.00 Uhr. Für Begegnungen der Landesliga A der Allgemeinen Klasse und für Sonntags-Begegnungen gilt als spätester Eingabezeitpunkt 22.00 Uhr des Spieltages der jeweiligen Begegnung. Eine verspätete Bekanntgabe führt ausnahmslos zu einer in der Gebührenordnung festgelegten Geldstrafe. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verschiebetermin nicht bis zu den oben genannten Fristen ins Online-System eingetragen wurde. Bei Eingabe der Ergebnisse durch das Sekretariat des STTV wird dem platzwahlberechtigten Verein pro Spielbericht eine Bearbeitungsgebühr (siehe Gebührenordnung) in Rechnung gestellt.
5. Nicht ausgetragene bzw. nicht beendete Begegnungen sind als solche unter Angabe des vereinbarten Ersatztermins im Meisterschaft-Erfassungs-System „STTV-Liga“ zu dem unter Pkt. (4) angeführten Zeitpunkt bekanntzugeben.
6. Beistellung der Bälle:
 - (a) Landesliga A Allgemeine Klasse und Landesliga B Allgemeine Klasse:
Für jedes Match ist vom Heimverein eine neue Garnitur Bälle (3 Stück) der vom Heimverein für 2019 gewählten Ballmarke sowie deren Ballname zu stellen. Ab dem 3. Satz sind neue Bälle aufzulegen (gilt nur für die Einzelspiele).
 - (b) 1. bis 4. Klasse AK, alle Senioren-Spielklassen und Jugend:
Für jedes Einzelmatch ist vom Heimverein eine neue Garnitur Bälle (3 Stück) der vom Heimverein für 2019 gewählten Ballmarke sowie deren Ballname zu stellen.

7. Gemäß Tennisregeln der ITF ist die Verwendung von Einzelstützen für Einzelmatches verpflichtend.
8. Die Verwendung von Set-Countern (Zähltafeln) wird empfohlen, in der Landesliga A sowie in der Landesliga B der Allgemeinen Klasse Damen und Herren ist diese verpflichtend.
9. Der Heimverein hat für die Bereitstellung von Umkleidemöglichkeiten und warmen Duschen für die Gastmannschaft sowie für Ruhe und Ordnung während der Spiele zu sorgen.
10. Für die Landesliga A der Allgemeinen Klasse gilt zusätzlich: Der Heimverein hat
 - (a) eine Spielunterbrechung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden, dem WSA des Landesverbandes mit einer entsprechenden Begründung, die von beiden Mannschaftsführern und dem Oberschiedsrichter unterzeichnet werden muss, zu melden.
 - (b) eine Einspielmöglichkeit des Gastvereines zu gewährleisten (1 h im Freien, 1/2 h in der Halle).

§ 12 Pflichten des Anreisenden

1. Rechtzeitiges Erscheinen am Platz gem. § 10.
2. Stellt der platzwahlberechtigte Verein die Bespielbarkeit der Plätze fest und ist kein vom Verband entsandter Oberschiedsrichter anwesend, ist der anreisende Verein verpflichtet, zur Begegnung anzutreten.

§ 13 Aufteilung der Kosten

Die Höhe und Aufteilung der Kosten werden vom Landesverband festgelegt.

1. Die Kosten für die Bälle, den Platzmeister, die Platzherrichtung sowie die Reservierungskosten der Halle trägt der Platzverein.
2. Die Kosten für die Benützung der Halle sind von beiden Vereinen je zur Hälfte zu bestreiten. Der Heimverein hat darauf zu achten, dass diese Kosten so gering als möglich ausfallen.
3. Die Kosten für die Entsendung der Oberschiedsrichter in der Landesliga A der Allgemeinen Klassen sind zu gleichen Teilen von allen Mannschaften zu bestreiten. Die Abrechnung erfolgt nach Feststehen der Kosten nach Beendigung der Meisterschaft.
4. Der anreisende Verein trägt die Kosten der eigenen Anreise.

§ 14 Terminverschiebungen/Absagen

1. Die vom STTV festgesetzten Termine sind grundsätzlich als die für die Abwicklung der einzelnen Runden zeitlich letztmöglichsten aufzufassen. Eine Spielverschiebung ist also grundsätzlich nur auf einen früheren Termin möglich. In jedem Fall ist der WSA vor dem vereinbarten Spieltermin davon in Kenntnis zu setzen!

2. Wenn der STTV bzw. der ÖTV einen oder mehrere Spieler eines Vereines zu Begegnungen einberuft, so ist der betroffene Verein berechtigt, eine Verschiebung seines Meisterschaftsspieles zu beantragen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Termin gestellt werden. Die Entscheidung darüber fällt der WSA des STTV.
3. Für die Durchführung eines Meisterschaftsspieles sind mindestens zwei Plätze erforderlich. Hat ein Verein zum gleichen Termin zwei oder mehrere Meisterschaftsspiele auf seiner Anlage durchzuführen, gilt grundsätzlich, dass das Spiel der ranghöheren Mannschaft vorzuziehen ist. Kann für die rangniedrigere Mannschaft kein früherer Verschiebetermin vereinbart werden, gilt der erste mögliche Ersatztermin als verbindlich.
4. Bei gleichrangigen Mannschaften gilt:
 - (a) Einverständliche Terminvereinbarung aller beteiligten Mannschaften
 - (b) Ansuchen an den WSA (bis 10 Tage vorher), wenn kein Einverständnis erzielt werden kann. In jedem Fall ist der WSA davon in Kenntnis zu setzen!
5. Muss ein Spiel aufgrund unverschuldeter Unbespielbarkeit der Plätze abgesagt oder unterbrochen werden, steht es dem Heimverein frei, eine Tennishalle, die von der Heimanlage aus mit dem Auto nach Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten erreichbar sein sollte (Ausnahmen in beiderseitigem Einvernehmen) und mind. 2 Plätze gleicher Bodenbeschaffenheit hat, zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall muss in der Halle gespielt werden. Die Hallenkosten sind je zur Hälfte vom Heimverein und vom Gastverein zu tragen. Eine Begegnung kann in beiderseitigem Einverständnis bei Flutlicht ausgetragen bzw. beendet werden.
6. Terminverschiebungen in welcher Art auch immer haben spätestens 1 Woche vor dem geplanten Spieltermin zu erfolgen. Dies gilt auch für die Inkennzeichnung des WSA.

§ 15 Verhinderung der Austragung

1. Kann eine Begegnung am festgesetzten Termin ohne Verschulden einer Mannschaft nicht begonnen bzw. beendet werden, so haben die Vereine spätestens am ersten freien vom STTV festgelegten Ausweichtermin die Begegnung abzuwickeln. Bei Entfall mehrerer Begegnungen muss immer die zuerst abgesagte Begegnung (oder Teile davon) vorher ausgetragen werden. Noch nicht begonnene Matches können neu aufgestellt werden. Ein Match innerhalb der Mannschaftsmeisterschaften des STTV gilt als begonnen, sobald der erste Ball beim Einschlagen gespielt wurde. Ab diesem Zeitpunkt darf auch bei Spielverschiebungen nicht mehr neu aufgestellt werden.
2. Eine Begegnung mit Pflichttermin vor 12.00 Uhr darf endgültig aus witterungsbedingten Gründen nicht vor 13.00 Uhr abgesagt werden, mit Pflichttermin um 13.00 Uhr nicht vor 15.00 Uhr und für alle anderen vorgeschriebenen Beginnzeiten frühestens nach 1 Stunde. Bereits begonnene Begegnungen, die nach den o.a. Absagezeiten witterungsbedingt unterbrochen werden müssen, dürfen erst frühestens nach 1 Stunde Wartezeit endgültig abgebrochen werden. Innerhalb obiger Wartezeiten muss eine Begegnung nach Möglichkeit jedenfalls begonnen werden. In Streitfällen (bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen) entscheidet der WSA (siehe hierzu auch §§ 19 und 20 der DFB).

3. Wurde eine Begegnung bereits begonnen und muss zu einem weiteren Termin fertiggespielt werden, ist die zum ursprünglichen Spieltermin herangezogene Reihung der Mannschaftsliste für allfällige weitere Aufstellungen bindend. Wurde eine Begegnung noch nicht begonnen und somit komplett neu terminisiert (Ersatztermin für die gesamte Begegnung wird festgelegt), so gilt für den neuen Termin die zu diesem Ersatztermin aktuelle Reihung in der Mannschaftsliste als Basis für die Aufstellung. Die wöchentlich aktualisierten Mannschaftslisten werden auf www.tennissteiermark.at historisch sortiert zum Download zur Verfügung gestellt (Excel-Format).

§ 16 Oberschiedsrichter

Jeder Verein ist berechtigt, für ein Meisterschaftsspiel auf eigene Kosten vom STTV einen Oberschiedsrichter anzufordern. Hinsichtlich der Kosten für einen OSR gilt die vom STTV beschlossene Gebührenordnung für Verbandsschiedsrichter. Ist bei einer Begegnung ein vom STTV nominierter OSR anwesend, kommen die Verhaltensregeln zur Anwendung. Für alle Begegnungen der Landesliga A der Allgemeinen Klasse nominiert das Landeschiedsrichterreferat automatisch einen Oberschiedsrichter.

1. Die Pflichten und Befugnisse des Oberschiedsrichters:
 - (a) Führung des Spielberichtes
 - (b) Kontrolle, dass die „richtigen“ Paarungen gegeneinander spielen
 - (c) Korrektur von Fehlentscheidungen, soweit sie aus eigener Wahrnehmung als solche erkannt werden bzw. gegebenenfalls Schiedsrichter abzubrufen
 - (d) Entscheidung über die Frage der Benützung und der rechtzeitigen Instandsetzung der Tennisplätze, der Fortsetzung von Spielen oder den Abbruch wegen Dunkelheit oder Regens
 - (e) Gewährleistung, dass bei grober Störung einer Begegnung bzw. des Matches - durch welche Umstände auch immer - ein reibungsloser Ablauf der jeweiligen Begegnung bzw. des Matches gegeben ist, wobei seine Befugnisse so weit gehen, gegebenenfalls das Match und/oder auch die ganze Begegnung abubrechen
 - (f) Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen der Wettspielordnung, des Anhangs (Verhaltensregeln) und der Tennisregeln
2. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters ist unanfechtbar.

§ 17 Proteste

1. Verstöße gegen die Wettspielordnung des ÖTV, die Tennisregeln der ITF sowie gegen die Durchführungsbestimmungen sind, soweit diese nicht sogleich im Einvernehmen zu lösen sind, unter konkreter Nennung des Verstoßes und der verletzten Vorschrift im Spielbericht zu vermerken und zu unterfertigen.
2. Proteste wegen Verstößen gegen die Wettspielordnung des ÖTV, die Tennisregeln der ITF oder gegen die Durchführungsbestimmungen sind innerhalb von 3 Tagen ab dem Tag der Beendigung der Begegnung mittels eingeschriebenen Briefes (unterfertigt

vom Obmann des Vereins oder einer vom Obmann schriftlich hierzu bevollmächtigten Person) an den Protestsenat des WSA zu richten. Diese Frist ist gewahrt, wenn der Protest am letzten Tag der Frist zur Post gegeben und gleichzeitig der Nachweis über die Einzahlung der Protestgebühr (siehe Gebührenordnung) beigelegt wird; der Protest ist zu begründen und hat einen Protestantrag zu enthalten. Über den Protest entscheidet in erster Instanz der Protestsenat des WSA nach Möglichkeit binnen 7 Tagen. **Die Entscheidung des Protestsenates ist allen Vereinen zuzustellen, die eine Mannschaft in der betroffenen Gruppe (in der Landesliga A der Allgemeinen Klasse in der Spielklasse) genannt haben.**

3. Bei Verstößen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (als dem Tag der Begegnung) festgestellt werden können, ist ein Protest innerhalb von 3 Tagen ab Kenntnis eines solchen Protestgrundes unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über die Proteste an den WSA zu richten.
4. Gegen Entscheidungen des Protestsenates des WSA können die Betroffenen innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Protestentscheidung mittels eingeschriebenen Briefes (unterschrieben vom Obmann des Vereins oder einer vom Obmann schriftlich hierzu bevollmächtigten Person) Berufung an den Berufungssenat des Vorstandes des STTV erheben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Berufung am letzten Tag der Frist zur Post gegeben und gleichzeitig die Berufungsgebühr (siehe Gebührenordnung) entrichtet und hierüber die Bestätigung beigelegt ist. Die Berufung hat eine Begründung und einen Berufungsantrag zu enthalten. Die Entscheidungen des Berufungssenates sind unanfechtbar und endgültig.
5. Mit 31.8.2019 tritt unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis des Protestgrundes die absolute Verfristung ein und kann danach kein Protest mehr erhoben werden. Ausnahme: Für die Altersklasse Herren 35 gilt der 30.11.2019
6. Wird einem Protest oder einer Berufung statt gegeben, ist die Protest- bzw. Berufungsgebühr rückzuerstatten. Die Gebühren verfallen bei nur teilweiser Stattgebung bzw. Abweichung des Protests bzw. der Berufung, ebenso bei einer Verletzung von Formvorschriften und Fristen.

§ 18 Sonstiges

1. Der WSA hat das Recht, von sich aus tätig zu werden und im Einzelfall von diesen DFB abweichende Festlegungen zu treffen. Insbesondere hat er das Recht, bei festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen die Wettspielordnung, die Tennisregeln der ITF und die Durchführungsbestimmungen durch entsprechende Maßnahmen die gewollte Ordnung herzustellen, Unregelmäßigkeiten und Verstöße zu verfolgen und zu ahnden.
2. Im Falle einer eindeutig feststellbaren Manipulation durch eine Mannschaft wird die betroffene Begegnung zu Null gegen diese Mannschaft strafverifiziert (Pönale lt. Pönaleordnung). Sollten nachweislich beide Mannschaften an der Manipulation beteiligt sein, wird diese Begegnung mit 0:0 gewertet (Pönale lt. Pönaleordnung für beide Mannschaften).

3. Für alle sich aus den Durchführungsbestimmungen der Wettspielordnung und den Tennisregeln der ITF ergebenden Streit- und Zweifelsfragen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es entscheidet darüber der WSA. Gegen diese Entscheidungen steht den Betroffenen innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung die mittels eingeschriebenen Briefes (unterschrieben vom Obmann oder einer vom Obmann hierzu bevollmächtigten Person) zu erhebende Berufung an den Vorstand des Verbandes zu. Die Frist ist gewahrt, wenn die Berufung am letzten Tag der Frist zur Post gegeben, gleichzeitig die Berufungsgebühr (siehe Gebührenordnung) entrichtet und die Bestätigung hierüber der Berufungsschrift beigelegt wird. Die Berufung hat eine Begründung und einen Berufungsantrag zu enthalten. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar und endgültig.
4. Wird einer Berufung stattgegeben, ist die Berufungsgebühr rückzuerstatten. Bei nur teilweiser Stattgebung bzw. Abweisung verfällt die Gebühr, ebenso bei einer Verletzung der Formvorschriften und Fristen.
5. Die Eingabe von vereinsinternen Spielen (Match-Kaiser) ist ausnahmslos NICHT möglich.

§ 19 Kommunikation

Von jedem Verein ist eine gültige e-Mail-Adresse anzugeben. Verbandsmitteilungen werden ausschließlich an diese e-Mail-Adresse versendet und sind verbindlich.

§ 20 Meisterschaftstermine 2019

Altersklasse	R1	R2	R3	R4	R5	R6	R7	R8
ALLGEMEINE KLASSEN								
Damen LLA	11.5.	18.5.	25.5.	15.6.	22.6.	29.6.	6.7.	13.7.
Damen LLB/1. Kl.	11.5.	18.5.	25.5.	15.6.	22.6.	29.6.	6.7.	
	Ersatztermine: 1.6., 20.6.13.00 Uhr, 13.7., 20.7., 27.7.							
Damen ab 2. Kl.	12.5.	19.5.	26.5.	16.6.	23.6.	30.6.	7.7.	
	Ersatztermine: 2.6., 20.6.13.00 Uhr, 14.7., 21.7., 28.7.							
Herren LLA	11.5.	18.5.	25.5.	15.6.	22.6.	29.6.	6.7.	13.7.
Herren LLB/1. Kl.	11.5.	18.5.	25.5.	15.6.	22.6.	29.6.	6.7.	
	Ersatztermine: 1.6., 20.6.13.00 Uhr, 13.7., 20.7., 27.7.							
Herren ab 2. Kl.	12.5.	19.5.	26.5.	16.6.	23.6.	30.6.	7.7.	
	Ersatztermine: 2.6., 20.6.13.00 Uhr, 14.7., 21.7., 28.7.							
SENIORINNEN UND SENIOREN								
Damen 35	15.5.	22.5.	29.5.	5.6.	12.6.	19.6.	26.6.	
	Spieltermin: Mittwoch 15.00 Uhr; Ersatztermine ab LLB: 3.7. / 10.7. / 17.7.							
Damen 45	13.5.	20.5.	27.5.	3.6.	17.6.	24.6.	1.7.	
	Spieltermin: Montag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 8.7. / 15.7. / 22.7.							
Damen 55	14.5.	21.5.	28.5.	4.6.	18.6.	25.6.	2.7.	
	Spieltermin: Dienstag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 9.7. / 16.7. / 23.7.							
Damen 60	9.5.	16.5.	23.5.	6.6.	13.6.	27.6.	4.7.	
	Spieltermin: Donnerstag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 11.7. / 18.7. / 25.7.							
Damen 65	13.5.	20.5.	27.5.	3.6.	17.6.	24.6.	1.7.	
	Spieltermin: Montag 10.00 Uhr; Ersatztermine: 8.7. / 15.7. / 22.7.							
Herren 35 LLA	23.5.	27.6.	9.8.	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.	
Herren 35 ab LLB	9.8.	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.	13.9.	20.9.	
	Spieltermine: Do 15.00 bzw. Fr 15.00 Uhr; Ersatztermine: 27.9. / 4.10. / 11.10.							
Herren 45	10.5.	17.5.	24.5.	7.6.	14.6.	28.6.	5.7.	
	Spieltermin: Freitag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 31.5. / 21.6. / 12.7. / 19.7.							
Herren 55	14.5.	21.5.	28.5.	4.6.	18.6.	25.6.	2.7.	
	Spieltermin: Dienstag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 11.6. / 9.7. / 16.7.							
Herren 60	9.5.	16.5.	23.5.	6.6.	13.6.	27.6.	4.7.	
	Spieltermin: Donnerstag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 30.5. / 20.6. / 11.7. / 18.7.							
Herren 65	13.5.	20.5.	27.5.	3.6.	17.6.	24.6.	1.7.	
	Spieltermin: Montag 10.00 Uhr; Ersatztermine: 8.7. / 15.7. / 22.7.							
Herren 70	15.5.	22.5.	29.5.	5.6.	12.6.	19.6.	26.6.	
	Spieltermin: Mittwoch 10.00 Uhr; Ersatztermine: 3.7. / 10.7. / 17.7.							
Herren 75	10.5.	17.5.	24.5.	7.6.	14.6.	21.6.	28.6.	
	Spieltermin: Freitag 10.00 Uhr; Ersatztermine: 31.5. / 5.7. / 12.7.							

Eventuelle notwendige Änderungen an diesem Dokument während der laufenden Meisterschaft werden auf unserer Website www.tennissteiermark.at kundgetan.